

FORMBLATT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG EINES WAHLVORSCHLAGS ZU EINER BEZIRKSLISTE

Bezirksliste im Bezirk Harburg

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichnende **persönlich und handschriftlich** geleistet hat. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Bezirksliste für die Bezirksversammlungswahl unterstützen.

Ausgegeben durch die Bezirkswahlleitung

Hamburg, den 23.08.2018



(Dienstsiegel der Dienststelle der Bezirkswahlleitung)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Bezirksliste

Name der Partei oder bei anderen Wahlvorschlägen der Name oder das Kennwort Neue Liberale – Die Sozialliberalen - Hamburg	Kurzbezeichnung NL
Kontaktdaten/Geschäftsstelle (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Neue Liberale – Die Sozialliberalen - Hamburg, Bansenstraße 11, 21075 Hamburg	

im oben genannten Bezirk für die **Wahl zu den 21. Bezirksversammlungen.**

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾.

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Datum	Persönliche Unterschrift	

Nachstehender Teil ist nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen:

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person ist nach § 6 Bezirksversammlungswahlgesetz im oben bezeichneten Bezirk wahlberechtigt und nicht nach § 7 Bezirksversammlungswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Datum

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg – Amt für zentrale Meldeangelegenheiten

Unterschrift des/der mit der Bescheinigung des
Wahlrechts beauftragten Bediensteten

(Dienstsiegel)

1) Bitte streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung ihres Wahlrechts selbst einholen will.
2) Die Meldebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für eine Wahlkreisliste und eine Bezirksliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Hinweise zum Datenschutz

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Formblatt dient der Unterstützung des Wahlvorschlags für die Bezirksliste der angegebenen Partei oder Wählervereinigung zur Teilnahme an der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 in dem angegebenen Bezirk. Der Wahlvorschlag einer Bezirksliste einer noch nicht im Bundestag, einem Länderparlament oder einer Bezirksversammlung vertretenen Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens 200 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 19 Absatz 5 Bezirksversammlungswahlgesetz).

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter mit dem Bestätigungsvermerk über das Wahlrecht werden von der angegebenen Partei bzw. Wählervereinigung bei der das Formblatt ausstellenden Bezirkswahlleitung eingereicht.

Bis zum Einreichen der Formblätter bei der Bezirkswahlleitung liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung bei der angegebenen Partei bzw. Wählervereinigung. Die Kontaktdaten sind auf der Vorderseite dieses Formblattes angegeben – dort können Sie bis zur Einreichung Auskunft über die Verarbeitung, die Löschung oder die Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Die Partei/Wählervereinigung darf die Formblätter und die personenbezogenen Angaben ausschließlich für den Zweck des Einreichens ihres Wahlvorschlags einer Bezirksliste verwenden. Reichen sie den Wahlvorschlag nicht ein, haben sie die Formblätter zu vernichten.

3. Datenverarbeitung

Im Rahmen des Wahlvorschlagverfahrens prüft die Bezirkswahlleitung, ob die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht worden ist und berichtet dies dem Bezirkswahlausschuss. Die nach § 15 Absatz 9 Bezirksversammlungswahlgesetz zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder des Bezirkswahlausschusses dürfen die Formblätter im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags für die Bezirksliste der angegebenen Partei/Wählervereinigung einsehen.

Außerhalb des Formblattes wird die Unterstützung des betreffenden Wahlvorschlags nicht dokumentiert oder gespeichert.

4. Vernichtung

Bei der Bezirkswahlleitung eingereichte Formblätter sind für mindestens ein Jahr nach Durchführung der Wahl in Papierform vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Aufbewahrung verlängert sich auf Anordnung der Landeswahlleitung bis zum Abschluss eines schwebenden Wahlprüfungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.